



Dr. Kroll & Partner Reutlingen	
Eing. 05. Dez. 2019	
<input type="checkbox"/> Mdt. z. K.	<input type="checkbox"/> eri.
+ .....	

# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Norbert Majer,  
Schulstraße 22, 72359 Dotternhausen

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

X prozessbevollmächtigt:  
Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte mbB,  
Pfenningstraße 2, 72764 Reutlingen, Az: 17/06583 DK

gegen

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen,  
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Az: 54.1/51-//8823.12-  
1/Holcim

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

beigeladen:

Holcim (Süddeutschland) GmbH,  
vertreten durch Herrn Dieter Schiller,  
Dormettinger Str. 23, 72395 Dotternhausen

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner,  
Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart, Az: WP/sch 17/00161

wegen immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigung nach § 16 BIm-SchG  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Rudisile, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Frank und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Holz

am 3. Dezember 2019

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 24. Juni 2019 - 9 K 5789/17 - wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7.500,-- EUR festgesetzt.

### Gründe

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die der Beigeladenen erteilte - für sofort vollziehbar erklärte - immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22.02.2017 genügt nicht den Begründungsanforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO und ist deswegen zu verwerfen (§ 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO).

Die innerhalb der Frist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO eingegangene Beschwerdeschrift vom 16.07.2019 setzt sich entgegen § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO nicht mit der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts auseinander, da der Antragsteller ohne nähere Begründung die formelle und materielle Rechtswidrigkeit der Änderungsgenehmigung lediglich behauptet und nicht an die tragenden Erwägungen des fünfundvierzigseitigen Beschlusses des Verwaltungsgerichts anknüpft und aufzeigt, weshalb diese aus seiner Sicht nicht tragfähig sind bzw. aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Entscheidung unrichtig sein soll und geändert werden muss; dies erfordert eine Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffs und damit eine sachliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses (vgl.

BayVGH, Beschluss vom 08.07.2019 - 11 CS 19.1102 - juris Rn. 11 m. w. N.),  
die hier völlig fehlt.



An diesem Befund vermag auch die Begründung der Beschwerde mit Schriftsatz vom 16.09.2019 nichts (mehr) ändern, nachdem nach Ablauf der Frist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO die Beschwerdebegründung nur dann noch ergänzt werden kann, wenn - anders als hier - der konkrete zu ergänzende Grund innerhalb offener Frist bereits ausreichend, insbesondere also unter Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Beschluss ausgeführt worden ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 08.07.2019 a. a. O.; Eyermann/Happ, 15. Aufl., VwGO § 146 Rn. 19).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren nach § 162 Abs. 3 VwGO dem Antragsteller aufzuerlegen, weil die Beigeladene einen Sachantrag gestellt und damit gemäß § 154 Abs. 3 VwGO ein Prozessrisiko übernommen hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG in Verbindung mit den Empfehlungen in den Nummern 1.5, 19.2 und 2.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt z. B. in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, unter § 163).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Rudisile

Frank

Dr. Holz

Beglaubigt:



Kessler

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle